

Schuldbeitrittserklärung zum Antrag auf Carnet de Passages (Version 24A)

Ist der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), dann muss dieses Zusatzformular vom Fahrzeughalter ausgefüllt und unterschrieben werden.

Persönliche Angaben zum Antragsteller		
Familien- bzw. Firmenname		Vorname
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		

Datenschutzinformationen
Die aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie hier: Hinweise Datenschutz Carnet.pdf (adac.de)

Verpflichtungserklärung**1. Benutzungsbedingungen für Grenzdokument und Fahrzeug**

Das Grenzdokument - Carnet de Passages - darf nur zur vorübergehenden Einfuhr des Fahrzeuges in andere Länder benutzt werden. Ich erkläre hiermit den zuständigen Behörden gegenüber an Eides statt und dem ADAC gegenüber, dass die in dieser Verpflichtungserklärung von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, dass ich in den Ländern, für welche das Grenzdokument beantragt wird, keinen Wohnsitz im Sinne der örtlich geltenden Gesetze oder zollrechtlichen Bestimmungen habe oder während der Geltungsdauer des Grenzdokumentes nehmen werde. Das im Grenzdokument aufgeführte Fahrzeug darf nur den jeweiligen Zollvorschriften entsprechend, jedoch nicht über die Geltungsdauer des Grenzdokumentes hinaus, im Ausland verbleiben. Das Fahrzeug darf ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Grenzdokumenteninhabers verwendet, baulich nicht verändert, weder veräußert, verliehen oder vermietet, verschenkt, verpfändet, noch anderen zur Benutzung überlassen werden.

2. Eigentum am Grenzdokument

Das Grenzdokument ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Grenzdokument sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Grenzdokumentes ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des Grenzdokumenteninhabers.

3. Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft

Für die Ausstellung und Ausgabe eines Carnet de Passages ist die Hinterlegung einer Sicherheit beim ADAC notwendig. Diese Sicherheit kann entweder durch den Antragsteller selbst oder eine dritte natürliche bzw. juristische Person erfolgen und kann außerdem entweder durch Überweisung einer Sicherheitsleistung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto des ADAC oder mittels Bankbürgschaft erfolgen. Bei Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto des ADAC wird der hinterlegte Betrag für die Dauer der Hinterlegung nicht verzinst. Im Falle einer Bankbürgschaft muss das dieser Verpflichtungserklärung beiliegende Bankbürgschaftsformular verwendet werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, dem aktuellen Fahrzeugwert sowie den zu bereisenden Ländern und muss aus der bei Antragstellung aktuellen Gebührentabelle entnommen werden.

Der ADAC hat sich als Aussteller des Grenzdokuments gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobilclubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des Grenzdokumenteninhabers aus oder im Zusammenhang mit den vom ADAC ausgestellten Grenzdokumenten verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem Grenzdokumenteninhaber über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Ergibt sich daraus, dass der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom Grenzdokumenteninhaber hinterlegte Sicherheit zur Zahlung des Anspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

4. Antrag auf Bürgschaftsübernahme

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Sicherheit nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der Grenzdokumenteninhaber einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag der gesamten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den Grenzdokumenteninhaber auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die

Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien,

abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Grenzdokument – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den Grenzdokumenteninhaber geltend zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grenzdokumenteninhaber die Kenntnisnahme von der Berechtigung der Miller Insurance Services LLP, etwaige Ansprüche gegen ihn/sie geltend zu machen.

5. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der/die Grenzdokumenteninhaber/-in übernimmt hiermit gegenüber dem ADAC die Verpflichtung,

- das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Grenzdokuments wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Grenzdokument ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Grenzdokument unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Grenzdokuments, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben.

Wird die Löschung im Grenzdokument nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem Grenzdokumenteninhaber vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

6. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Fahrzeug entweder dem Staat bedingungslos übereignet oder unter Zollaufsicht verschrottet bzw. verzollt wird, insbesondere sind die örtlichen Zollbehörden vom Grenzdokumentinhaber einzuschalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch der Automobilclub des Einfuhrlandes behilflich sein. Der Grenzdokumentinhaber muss dafür Sorge tragen, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nr., etc.) ausstellt und zusätzlich das Grenzdokument endgültig löscht. Punkt 4 letzter Satz dieser Verpflichtungserklärung gilt entsprechend.

7. Pflichten bei Zollregelungen

Der Grenzdokumentinhaber ermächtigt hiermit den ADAC (ggf. unterstützt von der Miller Insurance Services LLP), auf seine/ihre Kosten alle vom ADAC im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grenzdokuments und den hieraus abgeleiteten Forderungen und Verpflichtungen für notwendig gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich hiermit, dem ADAC oder ggf. der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Grenzdokuments aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat. Dem Grenzdokumentinhaber ist bekannt, dass er als unterzeichnender Antragsteller und/oder Fahrzeughalter die volle Verpflichtung aus dieser Erklärung übernimmt.

8. Haftung

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie die Grenzdokumente zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Grenzdokument oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft




Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Grenzdokumentes durch den Grenzdokumentinhaber bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Grenzdokument dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend den Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den im Antragsformular aufgeführten Geldempfänger auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung. Bei Nicht-Inanspruchnahme des Grenzdokumentes werden Ausstellungsgebühren nicht zurückerstattet.

10. Datenschutzinformationen

Der ADAC ist verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die personenbezogenen Daten des Grenzdokumentinhabers werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeitet. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Zustimmung des Grenzdokumentinhabers. Ausführliche Datenschutzinformationen finden hier: [Hinweise Datenschutz Carnet.pdf \(adac.de\)](#)

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche sich aus dieser Verpflichtungserklärung zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem Grenzdokumentinhaber ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als Gerichtsstand.

Angaben zum Fahrzeug		
Land der Kfz-Zulassung	Kfz-Kennzeichen	Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN)
Fahrzeughalter:		
SCHULDBEITRITTSERKLÄRUNG		
Der neben dem Antragsteller Mit-Unterzeichnende übernimmt in gleicher Weise und in gleichem Umfang gegenüber dem ADAC sowie der Firma Miller Insurance Services LLP die selbständige gesamtschuldnerische Haftung für alle Ansprüche gegen den Antragsteller gemäß der Verpflichtungserklärung. Ich bestätige, dass ich die Verpflichtungserklärung und die Datenschutzhinweise in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe.		
Familien- bzw. Firmenname	Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort, Land	
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Ausgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis
		
Ort, Datum	Unterschrift Fahrzeughalter	Firmenstempel

Ist das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen, benötigt der ADAC zusätzlich eine Kopie des Handelsregistersauszugs (nicht älter als vier Wochen), aus welchem der Zeichnungsberechtigte hervorgeht.

Genderhinweis

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.